**Feststellung gemäß § 5 UVPG
A. H. Energie GmbH & Co. KG Nordstemmen

GAA v. 25.08.2021 ― HI 21-056-01 ―**

Die Firma A. H. Energie GmbH & Co. KG, 31171 Nordstemmen, Bergwinkelsweg 11, hat mit Schreiben vom 02.06.2021 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 nach BImSchG für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage mit 57,5 t/d Durchsatzkapazität am Standort in 31171 Nordstemmen, Schrotacker Gemarkung Adensen, Flur 003, Flurstück(e) 221/5 und 221/6 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|   |  | * Erhöhung der Gärrestlagerkapazität von 4.423 m³ auf 12.636 m³

(Nr. 9.36 V der 4.BImSchV) durch* + Umnutzung des Nachgärers zum Gärrestlager 2
	+ Errichtung und Betrieb einer mobilen Separation für Gärreste
	+ Zusätzliche Lagerfläche für den separierten Gärrest im vorhandenen Fahrsilo
* Erhöhung der Lagermenge von Biogas von 8,43 t auf 11,6 t

(Nr. 9.1.1.2 V der 4.BImSchV)* Erhöhung der störfallrelevanten Biogasmenge auf 24.655 kg
* Errichtung und Betrieb einer dritten Trocknungsanlage mit vier Stellplätzen
 |
|   |  |  |

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 8.6.3.2 - Errichtung und Betrieb einer Anlage, zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 100 Tonnen je Tag, soweit die Produktionskapazität von Rohgas 1,2 Mio. Normkubikmetern je Jahr oder mehr beträgt. - der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP\_Pflicht nicht besteht.

**Begründung:**

Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien der Anlage 3 UVPG liegen nicht vor.

Die Vorprüfung des Einzelfalls durch die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil keine besonders schutzwürdigen Gebiete erheblich nachteilig betroffen sind.

Das beantragte Vorhaben wird entsprechend den einschlägigen Vorschriften und dem Stand der Technik errichtet und betrieben.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.